

Amtsgericht Cloppenburg

Geschäfts-Nr.:
21 C 1450/05 (XXI)
Es wird gebeten, bei allen Eingaben die
vorstehende Geschäftsnummer anzugeben

Verkündet am:
19.04.2006

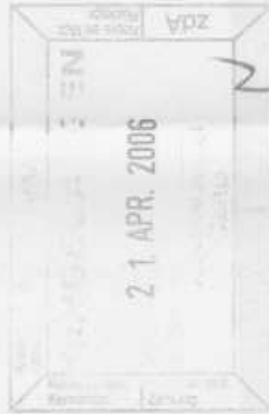
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin/beamter der
Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

Klägerin



Beklagter

gegen

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Ulrich D. Oppitz, Oderstr. 10, 89231 Neu-Ulm,

hat das Amtsgericht Cloppenburg auf die mündliche Verhandlung vom 29.03.2006 durch
den Richter

für Recht erkannt:

- 1.) Das Versäumnisurteil vom 06.03.2006 wird aufgehoben und die Klage abgewiesen.
- 2.) Die Klägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits.
- 3.) Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Klägerin darf die Vollstreckung abwenden gegen Sicherheitsleistung in Höhe von
110 % des von dem Beklagten zu vollstreckenden Betrages, wenn nicht der Beklagte
vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Die Klägerin begehrt von dem Beklagten die Zahlung der Vergütung für die
Veröffentlichung einer Werbeanzeige.

Die Klägerin verlegt und vertreibt die Broschüre „Erste-Hilfe-Info“. Der Beklagte hat der
Klägerin durch Fax vom 14.10.2004 einen Anzeigenauftrag für 1/8-Seite Werbung erteilt.

Wegen der Einzelheiten wird auf das Auftragsformular zu Bl. 32 d.A. Bezug genommen.

Die Klägerin hat den Auftrag angenommen und dem Beklagten sodann einen
Korrekturabzug zugesandt. Ein Widerspruch des Beklagten gegen den Korrekturabzug
erfolgte nicht. Unter dem 27.10.2004 stellte die Klägerin dem Beklagten schließlich einen
Betrag von 1.264,40 EUR in Rechnung. Mit anwaltlichem Schriftsatz vom 22.04.2005 hat
der Beklagte gegenüber der Klägerin die Anfechtung des Anzeigenvertrages erklärt. Eine
Zahlung erfolgte nicht.

Die Klägerin behauptet, die Anzeige des Beklagten sei vereinbarungsgemäß in der
Broschüre „Erste-Hilfe-Info“ veröffentlicht worden. Die Broschüre sei auch
vereinbarungsgemäß durch Postwurfsendung verteilt worden.

Auf Antrag der Klägerin wurde der Beklagte durch Versäumnisurteil vom 06.03.2006 dazu
verurteilt, an die Klägerin 1.264,40 EUR nebst Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über
dem Basiszinssatz seit dem 07.12.2004 sowie 78,25 EUR Anwaltskosten zu zahlen.

Hiergegen hat der Beklagte rechtzeitig Einspruch eingelegt.

Die Klägerin beantragt,

das Versäumnisurteil vom 06.03.2006 aufrechtzuerhalten.

Der Beklagte beantragt,

**das Versäumnisurteil vom 06.03.2006 aufzuheben und die
Klage abzuweisen.**

Der Beklagte ist der Ansicht, ein Vertrag über die Veröffentlichung der Werbeanzeige sei
bereits nicht wirksam zustande gekommen, da es bereits an einem hinreichend
bestimmten Angebot gefehlt habe. So enthalte der Anzeigenauftrag keine ausreichende

Regelung zur Verteilung des Werbeobjekts. Auch eine Vereinbarung über die Art und Größe des Werbeobjekts bzw. der Werbeanzeige sei nicht erfolgt. Entsprechendes gelte für die Farbe der Anzeige. Die Klägerin sei zudem verpflichtet gewesen, den Beklagten über die Verteilung und Verbreitung des Werbeobjekts zu informieren. Im Übrigen bestreitet der Beklagte eine ordnungsgemäße Herstellung und Verteilung des Werbeobjekts.

Zur Ergänzung des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf die vorgetragenen Inhalte der gewechselten Schriftsätze der Parteien.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig, aber unbegründet.

Ein Anspruch auf Zahlung der geltend gemachten Vergütung steht der Klägerin unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt zu. Ein solcher Anspruch folgt insbesondere nicht aus § 631 BGB.

Zwischen den Parteien ist bereits kein wirksamer Vertrag über die Erstellung und Veröffentlichung der streitgegenständlichen Werbeanzeige zustande gekommen. Zwar hat der Beklagte unstreitig den Auftragsauftrag vom 14.10.2004 (Bl. 13 u. 32 d.A.) unterschrieben. Die Klägerin hat zudem erklärt, den Auftrag angenommen zu haben. Es fehlt vorliegend jedoch an einer Einigung über wesentliche Bestandteile des beabsichtigten Anzeigenvertrages. Verträge, die den Druck einer Anzeige in einer Werbebroschüre sowie das Verteilen derselben in einem bestimmten Gebiet zu Werbezwecken zum Inhalt haben, sind als Werbeverträge zu qualifizieren. Wesentliche Bestandteile eines solchen Vertrages sind die Angabe der Auflagenstärke der Werbebroschüre sowie die Angabe der konkreten Auslieferungsstellen, deren Bestimmung weder dem Vertragspartner des Werbenden allein oder gar einem Dritten überlassen bleiben darf. Fehlen diese vertragswesentlichen Angaben, kommt ein wirksamer Werbevertrag nicht zustande (vgl. LG Mainz NJW, RR 1998, 631). An einem solchen Mangel leidet auch der streitgegenständliche Vertrag. In dem Auftragsauftrag ist das Verteilungsgebiet lediglich mit dem Buchstaben D gekennzeichnet. Worauf sich dieser Buchstabe bezieht, etwa auf ein bestimmtes von der Klägerin unter dem Buchstaben D

zusammengefasstes Verteilungsgebiet, eine bestimmte Stadt, oder aber das gesamte Bundesgebiet, ist dem Auftragschreiber nicht zu entnehmen. Dies folgt insbesondere auch nicht aus den abgedruckten Auftragsbedingungen der Klägerin. Darin wird lediglich die Auflagenstärke von 1000 Stück sowie die Verteilung als Postwurfsendung an Briefabholer klargestellt. In welchem Gebiet oder an welche Empfänger die Broschüren jeweils verteilt werden sollten, ist dagegen nicht ersichtlich. Für den Beklagten blieb daher bei Erteilung des Auftrages vollkommen unklar, in welchem Gebiet und geschweige denn an welche Empfänger die Werbebroschüre tatsächlich ausgeliefert werden würde. Mit dem vorliegenden Vertrag bleibt vielmehr die Auswahl der Empfänger des Werbeobjekts allein der Klägerseite überlassen. Von einem hinreichend bestimmten Angebot kann daher vorliegend keine Rede sein. Ein wirksamer Anzeigenvertrag ist somit nicht zustande gekommen.

Ein Vergütungsanspruch steht der Klägerin somit nicht zu. Auch Ansprüche aus Geschäftsführung ohne Auftrag oder ungerechtfertigter Bereicherung sind schon in Ermangelung einer erkennbaren Werbewirksamkeit der streitgegenständlichen Broschüre nicht ersichtlich.

Das Versäumnisurteil vom 06.03.2006 war daher aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf den §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Der Streitwert wird festgesetzt auf 1.264,40 EUR.

Richter